

# Gesellschaft der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Wildau e.V.

c/o Technische Hochschule Wildau  
Hochschulring 1, Haus 13  
15745 Wildau

## Satzung

(errichtet am 10.04.1997, zuletzt geändert am 18.11.2009)

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der eingetragene Verein führt den Namen "**Gesellschaft der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Wildau e.V.**" mit Sitz in Wildau (im folgenden *Gesellschaft* genannt).
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist es, durch geeignete Aktivitäten die Technische Hochschule Wildau in ihrer Entwicklung zu unterstützen und damit Ausbildung, angewandte Forschung und Entwicklung und Weiterbildung zu fördern. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - die Förderung der Forschung und Lehre und der Weiterbildung sowie der Integration der Hochschule in die Region
  - die Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln, Bereitstellung von Praktikumsplätzen, bei der Themenfindung und Betreuung von Diplomarbeiten
  - die Förderung von Studierenden
  - die Beratung und Förderung der Studierenden der Technischen Hochschule Wildau bei der Vorbereitung und bei dem Eintritt in das Berufsleben
  - die Pflege von Kontakten zur Wirtschaft, Verwaltung und Politik
  - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
  - die Unterstützung der Technischen Hochschule Wildau bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit
  - die Förderung von Sport und Kultur
  - die Entwicklung und Pflege von Traditionen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zweck der Gesellschaft verpflichtet fühlt.
2. Über die Aufnahme in die Gesellschaft beschließt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3. Außerordentliche Mitglieder können Studierende werden sowie Absolventen für die Dauer von bis zu 3 Jahren nach Abschluss des Studiums. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich in besonderer Weise im Sinne der Satzung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus der Gesellschaft, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
  - durch Tod
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei grobem Verstoß gegen die Satzung sowie bei Schädigung des Ansehens der Gesellschaft
  - wegen Rückstandes mit dem Mitgliedsbeitrag von mehr als einem Jahr nach schriftlicher Mahnung
6. Über den Ausschluss aus der Gesellschaft beschließt der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern der Gesellschaft werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge.
4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Auf Beschluß des Vorstandes können bestimmte Personen zeitlich befristet von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt werden.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geld- und Sachspenden, die ihm im Sinne der Satzung angeboten werden, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, entgegenzunehmen.
6. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. In ihrer Eigenschaft als Studenten der Technischen Hochschule Wildau können diese materielle Anerkennung aus den Spendenaufkommen erhalten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - den Mitgliedern (natürliche Personen)
  - je einem Vertreter der korporativen Mitglieder (juristische Personen)
3. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über
  - die Wahl des Vorstandes sowie über die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird,
  - die Beitragsordnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
  - die Billigung des Haushaltsplanes.
4. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über eine
  - eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung der Gesellschaft in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung berufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
  - auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins
  - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 Sie kann in dringenden Fällen mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
1. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort.
4. Eine Nachwahl zum Vorstand ist erforderlich, wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand nicht mehr beschlußfähig ist.
5. Zur Beschlußfähigkeit muß der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und bestimmt über den Verwendungszweck der Mittel im Sinne der Satzung und im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, insbesondere für die
  - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins gemäß § 1
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichtes
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung der Rektor/Präsident oder ein durch den Rektor/Präsidenten zu bestimmender Vertreter der Technischen Hochschule Wildau.
2. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Bei der Verfügung über die Mittelverwendung hat der Rektor/Präsident oder sein Vertreter Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 9 Ehrevorsitz**

1. Persönlichkeiten, die insbesondere als langjährige Vorsitzende hervorragende Verdienste um die Gesellschaft und die Hochschule erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit berufen werden.
2. Ehrevorsitzende sind berechtigt, als Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
3. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Technische Hochschule Wildau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe.

*Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2009 beschlossen.*

*Die Gesellschaft ist beim Registergericht Potsdam (VR 4304P) eingetragen.*

Wildau, 18.11.2009

Dr. E. Brink, Schriftführer